



Sozialhilfe

Amtliche Statistiken zum Thema: Sozialhilfe

- Eckdaten
- Datenbank
- Veröffentlichungen
- Pressemitteilungen
- Kennen Sie...?

Titel	HTML	PDF
Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe am 31.12.	HTML	PDF
Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.2018 nach Altersgruppen	HTML	PDF
Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe am 31.12. - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	HTML	PDF
Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12.2018	HTML	PDF
Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe am 31.12. - Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	HTML	PDF
Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII am 31.12.2018	HTML	PDF
Reine Ausgaben für Hilfeleistungen an Berechtigte nach dem SGB XII	HTML	PDF
Ausgaben und Einnahmen für Sozialhilfe 2018	HTML	PDF

Glossar

Altersgrenze

Über 65 Jahre / Anhebung der Altersgrenze ab Berichtsjahr 2012:

Nach § 19 Absatz 2 SGB XII kann die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII an Personen geleistet werden, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Vor dem 01.01.1947 Geborene erreichten die Altersgrenze demnach mit Vollendung des 65.

Lebensjahres.

Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze sukzessive bis auf 67 Jahre für die ab 1964 Geborenen angehoben. Ab 01.01.2012 sind die ersten Personen des Geburtsjahrgangs 1947 von dieser Anhebung betroffen. Für sie gilt eine Altersgrenze von 65 Jahren und 1 Monat.

Angerechnetes Einkommen

Hierunter fällt Einkommen, das den Anspruch einer Person auf Hilfeleistungen tatsächlich mindert und bei dem schon die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge (wie z.B. auf das Einkommen entrichtete Steuern oder Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung) berücksichtigt bzw. abgezogen sind.

Bedarfsgemeinschaft

Zu einer Bedarfsgemeinschaft zählen alle Personen, die in die gemeinsame Berechnung mit einbezogen werden, d.h. deren Einzeleinkommen und -vermögen für die Bedarfsbefriedigung anderer Mitglieder zum Einsatz kommt.

Hierzu zählen die



- nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder,
- Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und ihre im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder.

Dauerhafte volle Erwerbsminderung

Als dauerhaft voll erwerbsgemindert bezeichnet man Personen ab 18 Jahren, die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)

Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, soweit die Hilfe nicht von einer Krankenversicherung, Rentenversicherung oder den Agenturen für Arbeit erbracht wird.

Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)

Hierzu gehören die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, die Altenhilfe, die Blindenhilfe sowie die Übernahme von Bestattungskosten.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Bürgerinnen und Bürger, die ihren Bedarf an Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Hausrat usw. nicht ausreichend, vor allem aus eigenem Einkommen und Vermögen, decken können, haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU). Die Empfänger von HLU bilden zugleich den Personenkreis, der im Blickpunkt der Armutsdiskussion steht.

Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

Unter "Hilfen zur Gesundheit" versteht man alle Gesundheitsleistungen, die auch Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung beanspruchen können. Diese Hilfen erhalten Menschen ohne Krankenversicherung und ohne finanzielle Mittel für eine eigene angemessene Absicherung des Lebensrisikos "Krankheit".

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Die Hilfe zur Pflege wird bedürftigen Personen gewährt, die infolge von Krankheit oder Behinderung auf fremde Hilfe angewiesen sind und wenn die Leistungen weder vom Pflegebedürftigen selbst finanziert noch von anderen Institutionen übernommen werden können.



Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII)

Diese Leistungen richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören zu diesem Adressatenkreis.

Nettoausgaben je Einwohner

Die Berechnungen zu den Nettoausgaben je Einwohner erfolgten mit den durchschnittlichen Bevölkerungszahlen für das Jahr 2012 auf Grundlage des Zensus 2011.

Ort der Leistungserbringung

Außerhalb von Einrichtungen:

Die Leistung wird außerhalb von Einrichtungen erbracht, wenn der Leistungsempfänger zu Hause lebt (z. B. bei der Familie). Das gilt auch für Personen, die z. B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten oder eher kurzfristig in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik untergebracht sind, solange sie ansonsten zu Hause leben.

In Einrichtungen:

Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig untergebracht ist. Dies wäre z. B. bei älteren Personen der Fall, wenn sie in Alters- oder Pflegeheimen leben.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe in besonderen Lebenslagen) ist eine öffentlich-rechtliche Sozialleistung, die den Personen, die sich nicht selbst versorgen können, ein Leben ermöglichen soll, das der Würde des Menschen entspricht.

Sozialhilfequote

Die Sozialhilfequote ist der Anteil der Empfänger von Sozialhilfe (hier der Hilfe zum Lebensunterhalt) an der Bevölkerung insgesamt.

Zählweisen bei Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII gibt es folgende Zählweisen:

Im Laufe des Berichtsjahres:

Es werden alle Personen gezählt, die während des betreffenden Kalenderjahres mindestens einmal eine Leistung erhielten, unabhängig davon, ob diese im Berichtsjahr endete oder darüber hinaus andauerte. Empfänger mit mehrmaligem Leistungsbezug oder dessen Unterbrechung werden mehrfach gezählt.

Stichtag am Jahresende (31.12.):

Es werden alle Empfänger nachgewiesen, die am 31.12. des Berichtsjahrs noch eine Leistung erhielten. Leistungsbezüge, die im Berichtsjahr vor



dem 31.12. endeten, werden nicht nachgewiesen. Die Stichtagszahlen zum 31.12. sind daher kleiner als die auf das gesamte Berichtsjahr bezogenen.

Methodische Erläuterungen

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24. Dezember 2003 sowie dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ traten **ab 1. Januar 2005** umfangreiche Änderungen auch in der Sozialhilfestatistik ein.

Im Zuge der „Hartz IV“-Gesetzgebung wurde die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Familienangehörige im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengefasst. Dieser Personenkreis erhält **ab 1. Januar 2005** Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld.

Das hat einen erheblich verminderten Kreis an Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt zur Folge, denn auf Sozialhilfe im engeren Sinn haben ab dem 1. Januar 2005 z.B. nur noch Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruhestandler mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte und hilfebedürftige Kinder mit selbst nicht hilfebedürftigen Eltern einen Anspruch.

Die Sozialhilfe umfasst die

- Hilfe zum Lebensunterhalt, die Personen erhalten, die sonst bei Bedürftigkeit keine anderen Leistungen beziehen,
- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die für bedürftige Personen ab 65 Jahren¹⁾ bzw. Personen mit Erwerbsminderung im Alter zwischen 18 und 64 Jahren geleistet wird, sowie
- Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, die speziellen sozialen Notständen begegnen soll (z. B. Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege).

Die drei Leistungsarten werden sowohl außerhalb von Einrichtungen als auch in Einrichtungen (z. B. Pflegeheimen, Anstalten) gewährt.

Ein Parallelbezug der verschiedenen Leistungsarten ist möglich; somit müssen Werte in den Positionen „außerhalb von Einrichtungen“ und „in Einrichtungen“ **nicht** „insgesamt“ ergeben, da gleiche Personen sowohl außerhalb von Einrichtungen als auch in Einrichtungen Hilfe beziehen können.

Ebenfalls ist es **nicht sinnvoll**, die Angaben zu sämtlichen Leistungsarten zu addieren, um ein Ergebnis für „Empfänger(innen) insgesamt“ zu ermitteln.

1) Personen, die vor dem Jahr 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit 65 Jahren. Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze seit dem Jahr 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Landesdatenbank



Links



Daten zu den Kreisen und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen,
von [Rita Vander](#)
Tabellen aus dem Bereich
Sozialhilfe
[221](#)

**Berichte - Zuletzt erschienen
im Webshop**

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
Geschäftsbereich Statistik



Erden...	2	x			1280	Tabakerzeugnisse (ohne Abfälle)			
gas-	-	-	-	-	1299	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güter-			
gebau						teilung			
nd Erden...	2	x			13	Textilien	237		x
	962	x	24 479 717	22	1310	Textile Spinnstoffe und Garne	kg	10	17 099 206
	92	x	4 232 700	32	1320	Gewebe	kg	43	69 407 753
	22	x	196 962	7	1330	Textilveredlung		48	x
	157	x	4 410 627	21	1391	Gewirke und Gestricke		12	x
zeugnisse	10		79 693	5	1392	Konfektionierte Textilwaren (ohne Bekleidung)		70	x
rn,	6	x	148 319	14	1393	Teppiche und textile Fußbodenbeläge			
B.....	12	x	495 480	25	1394	auch konfektioniert	kg	14	36 845 082
	42	x	1 211 722	56	1395	Selbstwaren	kg	4	3 029 310
	11		2 885 581	30	1396	Viessstoffe (auch getränkt, bestrichen, überzogen			
	4		97 467	16	1397	oder mit Lagen versehen) und Erzeugnisse			
seweis)	27	x	1 342 737	8	1398	aus (ohne Bekleidung)	kg	12	49 308 780
	4	x	85 542 600	15	1399	Technische Textilien		65	x
	26	x	577 201	19	1400	Sonstige Textilwaren, a. n. g.		5	x
	13	x	460 971	43	1401	Bekleidung		49	x
	508	x	3 186 592	28	1411	Bekleidung aus Leder oder rekonstituiertem			
	55				1412	Leder (einschl. Mänteln) (ohne Bekleidungs-			
	2				1413	zubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen)	St	11	1 075 085
	7				1414	Sonstige Oberbekleidung (ohne Arbeits-			
	41	x	605 557 331	38	1415	und Sportbekleidung)	St	19	5 795 500
	11	x	124 048 886	26	1416	Wäsche		11	x
	24	x	474 688	17	1417	Bekleidung und Bekleidungszubehör, a. n. g.		12	x
	24	x	465 843	18	1418	Platzwaren			
eitungen,					1419	Strumpfwaren		4	x
oder zum					1420	Bekleidung a. n. g., aus Gewirken oder Gestricke		4	x
nem Inhalt	kg				1421	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterab-	St	4	x
	61	x	786 590	17	1422	teilung (ohne Bekleidung aus textilen Stoffen) ..		2	x
	29	x	453 031	12	1423	Leder und Lederwaren		33	x
stet					1424	Leder und Ledertaschengüter, zugerichtete			
üter-	t				1425	und gefärbte Felle		4	x
					1426	Lederwaren (ohne Lederbekleidung und Schuhe) ..		16	x
					1427	Schuhe		13	x
					1428	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güter-			
						teilung			

**Statistisches Aufgabenprogramm
2015**



Titelblatt eines statistischen Berichtes

30.11.2017

Sozialhilfe in NRW, kostenlos / PDF-Datei

PDF-Datei mit Excel-Anhang.

Ausgabe 2016 vom 19.04.2018

Berichte

zu diesem Thema

Sozialhilfe in NRW

[Ausgabe 2015 vom 31.03.2017](#)

[Ausgabe 2014 vom 28.11.2016](#)

Die Auflistung umfasst sämtliche Berichte der letzten fünf Jahre. Ältere Ausgaben finden Sie in unserem [Webshop](#).

(248 / 19) Montag, 16. September 2019

Mehr Empfänger von Sozialhilfeleistungen in NRW

Ende 2018 erhielten in Nordrhein-Westfalen 264 987 Personen Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII).

(194 / 19) Mittwoch, 24. Juli 2019

NRW: Bruttoausgaben für Sozialhilfe im Jahr 2018 bei 6,6 Milliarden Euro

Die Bruttoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) waren im Jahr 2018 um 3,1 Prozent höher als ein Jahr zuvor.

(183 / 19) Montag, 15. Juli 2019

Ende 2018 gab es in NRW 3,7 Prozent weniger Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt als ein Jahr zuvor

Ende 2018 bezogen in Nordrhein-Westfalen 93 131 Personen Leistungen in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

(108 / 19) Donnerstag, 9. Mai 2019

NRW: Zahl der Empfänger von Grundsicherungsleistungen im Jahr 2018 um 2,1 Prozent auf 282 186 gestiegen

Ende 2018 erhielten in Nordrhein-Westfalen 282 186 Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII.

(203 / 17) Donnerstag, 27. Juli 2017

NRW: Jede(r) Achte bezog Ende 2015 Mindestsicherungsleistungen

Ende 2015 bezogen in Nordrhein-Westfalen zwölf Prozent (2,1 Millionen) der Bevölkerung soziale Mindestsicherungsleistungen.

(201 / 17) Mittwoch, 26. Juli 2017

Sozialhilfeausgaben in NRW im Jahr 2016 um 4,0 Prozent gestiegen



Die Ausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) waren im Jahr 2016 um 3,8 Prozent höher als ein Jahr zuvor.

Die Auflistung umfasst die sechs zuletzt veröffentlichten Pressemitteilungen zum Thema. Alle Pressemitteilungen finden Sie im [Archiv](#).



Münzen

23.01.2018

Sozialberichterstattung Online

Daten und Indikatoren für Bund und Länder



LDB LOGO Macbook

14.05.2019

Landesdatenbank NRW



Daten zu den Kreisen und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.

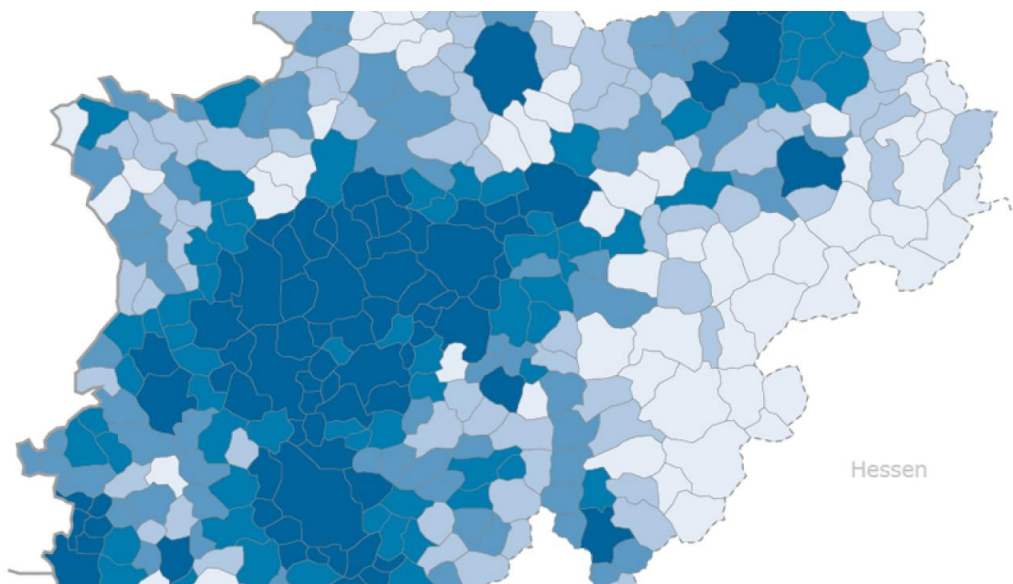


Regionaldatenbank

23.03.2018

Regionaldatenbank

Regionaldaten für die Kreise und Gemeinden in Deutschland.



IT.NRW-Statistik Karten Atlas

14.08.2017

Statistikatlas NRW

Karten zu über 260 Indikatoren auf Kreis- und häufig auch auf Gemeindeebene.



IT.NRW-Statistik Statistikportal

30.01.2018

Statistikportal

Zugang zu statistischen Daten aus anderen Bundesländern